



TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 3, 1988

1988



Auflösung der Abkürzungen im Index von Tyche 3

Ba = Bastianini, Gallazzi, Seite 25—27

He = Herrmann, Seite 119—128

Kr = Kramer, Seite 141—145

Pr = Diethart, Sijpesteijn, Seite 29—32

So = Solin, Seite 190—192

Va = Diethart, Kramer, Sijpesteijn, Seite 33—37



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 3

1988



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1988 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

† Fritz Schachermeyr, Das geistige Eigentum und seine Geschichte	1
* * *	
Pedro Barceló (Eichstätt), Aspekte der griechischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum	11
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Johannes Diethart (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
Johannes Diethart (Wien), Johannes Kramer (Siegen) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5) . . .	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat und zu der Quelle des Cassius Dio.	39
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Jean Gascou (Paris) et Klaas A. Worp (Amsterdam), CPR VII 26: réédition . .	103
Hermann Harrauer (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111
Peter Herrmann (Hamburg), Chresimus, procurator lapidinarum. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia (Tafel 6)	119
Jacques Jarry (Hiroshima), Datierungsprobleme in Nordsyrien	129
Mika Kajava (Helsinki), Hispella and CIL XI 5270 from Hispellum (Tafel 7, 8)	135
Johannes Kramer (Siegen), Griechisches und lateinisches Glossar <i>de moribus humanis</i> (Tafel 9, 10).	141
Johannes Kramer (Siegen), Johannes Diethart (Wien) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5) . .	33
Monika Lavrencic (Graz), ANAPEION	147
Walter Scheidel (Wien) und Peter Siewert (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Paul Schrömbges (Bonn), Caligulas Wahn. Zur Historizität eines Topos. . . .	171
Peter Siewert (Wien) und Walter Scheidel (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Johannes Diethart (Wien), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Johannes Diethart (Wien) und Johannes Kramer (Siegen), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5).	33
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Hermann Harrauer (Wien), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111

Heikki Solin (Helsinki), Eine Inschrift aus Kos (Tafel 11)	191
Karl Strobel (Heidelberg), Zur Dislozierung der römischen Legionen in Pannonien zwischen 89 und 118 n. Chr.	193
Gerd Stumpf (München), Prozeßrechtliches in der Mysterieninschrift SEG XXXI 61	223
Gerhard Thür (München), Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖον. P. Vindob. G 40822	229
David J. Traill (Davis, California), Bloedow an Schliemann's Accusers	235
Gerhard Wirth (Bonn), Nearch, Alexander und die Diadochen. Spekulationen über einen Zusammenhang	241
Reinhard Wolters (Bochum), Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühaugusteischer Zeit	261
Klaas A. Worp (Amsterdam), Bemerkungen zur Höhe der Wohnungsmiete in einigen Papyri aus dem byzantinischen Ägypten	273
Klaas A. Worp (Amsterdam), Ein <i>addendum lexicis</i> in P. Soterichus 4	279
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Jean Gascou (Paris), CPR VII 26: réédition .	103
Constantine Zuckerman (Paris), <i>Legio V Macedonica</i> in Egypt. CLP 199 Revisited (Tafel 12)	279
Althistorische Dissertationen und Diplomarbeiten aus Österreich 1983—1988. . .	289
Buchbesprechungen	
Johannes Diethart: Ἀσπασία Μίχα-Λαμπάκη, Ἡ διατροφή τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους, Athen 1984	293
Johannes Diethart: Günter Mayer, <i>Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen Antike</i> , Stuttgart 1987	293
Gerhard Dobesch: Appian von Alexandria, <i>Römische Geschichte</i> . Übersetzt von O. Veh, Stuttgart 1987.	294
Gerhard Dobesch: <i>Appiani historia Romana ex recensione L. Mendelssohnii</i> . Ed. alt. P. Viereck, Repr. Leipzig 1986	295
Gerhard Dobesch: Martin Jehne, <i>Der Staat des Dictators Caesar</i> , Wien 1987. .	296
Gerhard Dobesch: Rudolf Fehrle, <i>Cato Uticensis</i> , Darmstadt 1983	296
Gerhard Dobesch: Franz Schön, <i>Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien</i> , Sigmaringen 1986.	297
Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber: <i>Studien zur Alten Geschichte</i> . Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Rom 1986	298
Martin Dreher: Richard Garner, <i>Law and Society in Classical Athens</i> , London 1987.	302
Herbert Grabl: Tullio Spagnuolo Vigorita, <i>Exsecranda Pernicies</i> , Napoli 1984 .	305
Bernhard Palme: R. A. Coles, H. Maehler, P. J. Parsons, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Vol. LIV</i> , London 1988	306
Renate Pillinger: Josef Fink, <i>Das Petrusgrab in Rom</i> , Wien 1988	309
Bengt E. Thomasson: <i>Concordanze dei Carmina Latina epigraphica</i> a cura di Pasqua Colafrancesco e Matteo Massaro, Bari 1986	310
Indices: Johannes Diethart	313
Tafeln 1 — 12	

MONIKA LAVRENCIC

ΑΝΔΡΕΙΟΝ

Jede Aussage zum Gemeinschaftsmahl in Kreta (Andreion) muß aufgrund der Quellsituation hypothetisch bleiben. Trotzdem scheint es sinnvoll, die spärlichen antiken Belege und vorhandene Forschungsschwerpunkte vorzustellen, um Einblick in diese für die antike kretische Gesellschaft nicht unbedeutende Einrichtung zu gewinnen¹.

Vier Bereiche sollen im Mittelpunkt der Untersuchung stehen: das Teilnehmer- und Versorgungssystem sowie Ablauf und Funktion der Gemeinschaftsmahlzeiten².

Direkte Informationen zur Teilnehmerschaft im Andreion finden sich im gut dokumentierten Erziehungswesen³. Strabon und Athenaios bezeugen die Anwesenheit von Knaben beim Männermahl⁴. Hinweise von Athenaios geben auch Auskunft darüber, wer diese Knaben waren: Söhne der Mitglieder und Waisenkinder⁵. Während Athenaios⁶ in diesem Zusammenhang nur παῖδες und νεώτατοι, also relativ junge Knaben, erwähnt, unterscheidet Ephoros bei Strabon νεώτεροι, die ins Andreion geführt wurden (τοὺς μὲν οὖν ἔτι νεωτέρους εἰς τὰ συσσίτια ἄγουσι τὰ ἀνδρεῖα), außerdem auch ältere μείζονες, die, zu Agelai vereint, ab einem gewissen Alter zusammen lebten (οἱ δὲ μείζονες εἰς τὰς ἀγέλας ἄγονται)⁷. Bei Hesych finden sich termini technici, die, wie moderne Autoren vermuten, die Teilnehmer beider Gruppen nicht nur charakterisieren, sondern auch altersmäßig definie-

¹ Ausführliche Abhandlungen über das kretische Andreion sind nicht zahlreich. Die detailliertesten und umfassendsten Darstellungen finden sich bei K. Höck, *Kreta* 3, Göttingen 1829, der trotz des frühen Erscheinungsjahres in vielen Aspekten noch heute richtungweisend ist. E. Kirsten, *Das dorische Kreta 1: Die Insel Kreta im 5. und 4. Jahrhundert*, Leipzig 1936 (= Kirsten, *Kreta*). Weiters M. Guarducci, die sich in zahlreichen Aufsätzen zum Umfeld des Andreions geäußert hat, z. B.: *Intorno alla decima Cretesi*, *Rivista di filologia* 61 (1933) N. S. 11, 488—491 (= Guarducci, *Decima*); *Note di Antichità Cretesi* (v. a. Teil 1: *Le ἐταπρία*), *Historia* 9 (1935) 436—445 (*Studi storici per l'antichità classica*, Milano) (= Guarducci, *ἐταπρία*). K. T. M. Chrimes, *Ancient Sparta*, Manchester 1949 (= Chrimes, *AS*). R. F. Willetts, *Aristocratic Society in Ancient Crete*, London 1955 (= Willetts, *ASAC*); *Καρποδαῖστοι*, *Philologus* 105 (1961) 145—147; *Everydaylife in Ancient Crete*, London, New York 1969 (= Willetts, *EDL*). Vgl. auch M. Lavrencic, *Syssition*. Untersuchungen zu den spartanischen Gemeinschaftsmahlen, Diss. Graz 1986.

² Im Rahmen dieses Aufsatzes können weitere Teilbereiche wie Ursprung des Andreions, Bezeichnungsvarianten oder der Vergleich dieser Einrichtung mit den spartanischen Syssitien nicht berücksichtigt werden. Ebenso bedürfen manche hier vorgestellten Details noch genauerer Einzeluntersuchungen, so z. B. die Rolle der Frau, das Problem der Waisenkinder u. a. m. Doch sollen weitere Untersuchungen folgen.

³ Strab. X 4, 16—21 bietet einen guten Einblick in die kretische Erziehung.

⁴ Strab. X 4, 16, Ath. IV 143 c, d, e.

⁵ Ath. IV 143 e. Zu Waisenkindern vgl. Anm. 85.

⁶ Ath. IV 143 c, d, e.

⁷ Strab. X 4, 20.

ren. Ἀπάγγελος⁸ wird mit jüngeren Knaben in Verbindung gebracht, während ältere den ἀγελάους· τοὺς ἐφήβους Κρητες⁹ zugeordnet werden. Diesen Epheben gilt, obwohl sie nicht als Teilnehmer des Andreion überliefert sind¹⁰ (besonders den Agelaiverbänden, welchen sie, wie Strabon¹¹ berichtet, angehörten), das Interesse moderner Autoren: die Gefolgschaften gingen nämlich — so wird vermutet — nach einer bestimmten Zeit in Hetairiai, die wenig dokumentierten Bürgerformationen¹², über, die als eigentliche Teilnehmergruppen im Andreion bezeugt sind¹³.

Sind trotz spärlicher Quellenbelege Bedingungen für eine reguläre Teilnahme erkennbar?

Das Durchlaufen der Agoge scheint, will man obiger Theorie Glauben schenken¹⁴, Voraussetzung für die spätere Mitgliedschaft beim Männermahl bzw. in einer Hetairia gewesen zu sein. Wenn Athenaios Hetairiai nur mit Bürgern in Verbindung bringt, so wird man auch das Bürgerrecht zu den Teilnahmebedingungen zählen dürfen, was wiederum die erreichte Volljährigkeit voraussetzen würde¹⁵. Weiters kann den Quellen entnommen werden, daß ausschließlich Männer teilnahmeberechtigt waren¹⁶. Moderne Autoren vermuten darüber hinaus auch wirtschaftliche Voraussetzungen, und zwar Landbesitz, ohne den eine Zugehörigkeit zur Männergemeinschaft kaum möglich erscheint, zumal die Mitgliedschaft im Andreion mit Abgaben verbunden war¹⁷. Welchen Aufnahmekriterien die Gefolgschaften außerdem unterlagen, diese Frage steht in engem Zusammenhang mit dem schwer definierbaren Begriff Hetairia¹⁸. Wenn die staatsrechtliche Beziehung der

⁸ Hesych. s. v. ἀπάγγελος· ὁ μηδέπω συναγελαζόμενος παῖς· ὁ μέχρι ἐτῶν ἑπτακαίδεκα. Κρητες. Genauerer dazu bei G. Busolt, H. Swoboda, *Griechische Staatskunde* II 752 (HdAW IV 1, 1, 3) (= Busolt, *Staatskunde*), wo eine Auflistung der Altersklassen und möglicher Bezeichnungen vorgenommen wird. Vgl. auch Willetts, *EDL* 162; H. Jeanmaire, *Couroi et Couretes*, Lille 1939 (Repr. New York 1975) (= Jeanmaire, *CC*) 426. Während Kirsten, *Kreta* 121f. den Begriff Skotioi („die im Dunkeln lebenden“) mit Knaben verbindet, die ihre ersten Lebensjahre im elterlichen Haus verbringen, sieht Jeanmaire, *CC* 426 eine Übereinstimmung von Apagelos und Skotioi-Knaben vermutlich am Übergang zur Agele. Davon abweichend M. P. Nilsson, *Die Grundlagen des spartanischen Lebens*, *Klio* 12 (1912) 308—340 (= Nilsson, *Grundlagen*).

⁹ Hesych s. v. ἀγελάους.

¹⁰ Vgl. Strab. X 4, 20. Zur Trennung von Andreion und Agelai siehe auch IC I X 2 Z. 6. Vgl. Anm. 76.

¹¹ Strab. X 4, 20.

¹² Dazu Kirsten, *Kreta* 129f.: „Endlich stehen auch die Glieder der Agelai ... den Mitgliedern der Hetairiai parallel“. „Die Agelai werden wohl sogar beim Übertritt in die Bürgerschaft zu Hetairien“ (ebenda 148). Vgl. auch Jeanmaire, *CC* 129. Während zahlreiche moderne Autoren Hetairiai und Andreia (nach Ath. IV 143 b, vgl. Anm. 13) als austauschbare Begriffe betrachten, lehnt Chrimes, *AS* 231ff. eine Gleichsetzung ab und entwickelt folgende nicht uninteressante Theorie: Das eigentliche Andreion bestand für sie aus „adult male kindred in the male line, all owners of property, and belonging to the aristocratic stratum of society“ (ebenda 244). Diese eng verwandte Gruppe war es, die sich laut Chrimes ihre Gefolgschaften wählte, mit welchen zusammen sie erst die eigentliche Hetairia bildete: „partly hereditary and partly selected irrespective of birth“ (ebenda 237).

¹³ Ath. IV 143 b: δηρῆνται δ'ὸι πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα.

¹⁴ Nach Chrimes wäre nur der eigentliche „aristocratic nucleus“ (a. O. 238) bestimmten Voraussetzungen unterworfen gewesen.

¹⁵ Vgl. Nilsson, *Grundlagen* 318. F. Gschnitzer, *Griechische Sozialgeschichte. Von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit*, Wiesbaden 1981 (= Gschnitzer, *Sozialgeschichte*) 97.

¹⁶ Vgl. Anm. 33.

¹⁷ Vgl. Anm. 60.

¹⁸ Zur Bedeutung und Entwicklung des Begriffs Hetairia für Kreta siehe Guarducci, *ἐταιρῖαι* 436—443. Kirsten, *Kreta* 127ff. 148f. Willetts, *ASAC* 23f. Jeanmaire, *CC* 423f. Chrimes, *AS* 231ff. Vgl. auch A. Petropoulou, *Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Kretas in hellenistischer Zeit*, (Europäische Hochschulschriften III/240) Frankfurt, Bern, New York, Nancy 1985 (= Petropoulou, *Kreta*) 48. 115.

Hetairoi (gentilizisch, nichtgentilizisch) zueinander kaum faßbar ist¹⁹, so ist eine „militärische“ Verbundenheit der Männervereinigungen sehr wohl anzunehmen²⁰. Damit dürfte militärische Tüchtigkeit — ein Grundprinzip der kretischen Erziehung — für die Aufnahme in eine Gefolgschaft vermutlich mit entscheidend gewesen sein.

In welchem G r ö ß e n v e r h ä l t n i s darf man sich die Teilnehmergruppen vorstellen? Als Ausgangspunkt kann der Hinweis von Dosiades (bei Athenaios) dienen, wonach den Syssitienmitgliedern zwei Häuser zur Verfügung standen: εἰσι δὲ πανταχοῦ κατὰ τὴν Κρήτην οἴκοι δύο ταῖς συσσιτίαις, wovon allerdings nur eines als Speisehaus betrachtet werden kann: ὦν τὸν μὲν καλοῦσιν ἀνδρεῖον, τὸν δ' ἄλλον ἐν ᾧ τοὺς ξένους κοιμίζουσι κοιμητήριον²¹. Dosiades grenzt die Räumlichkeit für Mitglieder weiter ein, indem er anschließend schreibt: κατὰ δὲ τὸν συσσιτικὸν οἶκον πρῶτον μὲν κεῖνται δύο τράπεζαι ξενικαὶ καλούμεναι²². Diese Nachrichten über sehr beschränkte Platzverhältnisse haben Ungläubigkeit hervorgerufen²³, aber auch zur nahezu einhelligen Ansicht geführt, daß die Zahl der Mitglieder im Speisehaus keineswegs groß sein konnte²⁴ und nur eine geringe Oberschicht in den Genuß der Mitgliedschaft kam. Trotz dieser Übereinstimmung gibt es die Hetairiaigröße betreffend recht unterschiedliche Auffassungen. Während manche Autoren mehrere kleine Hetairiai in Form von Tischgemeinschaften annehmen²⁵, spricht Chrimes von großen Hetairiai, die sie in einem Raum vereint denkt. Chrimes ist es auch, die den Versuch unternimmt, die Zahl der Mitglieder der Hetairia zu errechnen. Unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise antiker Autoren zur Personalanzahl, Größe des Raumes und der ausgeschenkten Weinmenge ergibt sich eine rein theoretische Teilnehmerzahl von maximal 200²⁶.

Zwei Nachrichten können mit A u f n a h m e v e r f a h r e n in die Männergemeinschaften in Verbindung gebracht werden. Zunächst erfahren wir aus dem Recht von Gortyn²⁷ über die Möglichkeit der Adoption zur Anerkennung eines Sohnes als legitimen Erben:

„Adoption soll sein, von wo jemand es wünscht. Und die Ankündigung der Adoption soll an dem Ort stattfinden, wo die Bürger sich versammeln, von dem Stein, von dem Proklamationen erfolgen. Der Adoptierende aber soll seiner Hetaireia ein Opfertier und eine Kanne Wein geben“.

¹⁹ Vgl. Anm. 18. Während Chrimes einen teilweise gentilizischen Charakter der Hetairia annimmt (siehe Anm. 12), sprechen sich viele moderne Autoren für einen nichtgentilizischen Charakter dieser Formation aus, z. B. Kirsten, *Kreta* 148, Gschnitzer, *Sozialgeschichte* 97: „... und ebensowenig liegt die vorgegebene gentilizische Gliederung der Bürgerschaft (in Phylen, Phratrien usw.) der Einteilung der Syssitien zugrunde“. Vgl. auch Guarducci, *ἐταιρία* 439: „Rapporti fra le eterie e l'ordinamento gentilizio non appaiono“.

²⁰ Vor allem Kirsten, *Kreta* 149 ist es, der den militärischen Charakter der Hetairia hervorhebt: „Die Hetairia stellt zugleich eine Kampfgenossenschaft dar (...)“. Vgl. Anm. 110.

²¹ Ath. IV 143 b, c.

²² Ath. IV 143 c.

²³ Höck, *Kreta* 133f., der diese Nachrichten unter „Bedenkliches“ reiht.

²⁴ Busolt, *Staatskunde* 754. Willetts, *ASAC* 20; *EDL* 150. Jeanmaire, *CC* 423 vgl. auch 483. Höck, *Kreta* 134. Chrimes, *AS* 235.

²⁵ Höck, *Kreta* 126. Busolt, *Staatskunde* 754. Willetts, *ASAC* 20. Gschnitzer, *Sozialgeschichte* 97. G. R. Morrow, *Plato's Cretan City. A Historical Interpretation of the Laws*, Princeton, New Jersey 1960 (= Morrow, *Plato*) 390.

²⁶ Chrimes, *AS* 235.

²⁷ Recht von Gortyn X 33ff. Übersetzung nach R. F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, Kadmos Supplement I, Berlin 1967 (= Willetts, *Gortyn*) 48 und F. Bücheler, E. Zitelmann, *Das Recht von Gortyn*, Frankfurt/Main 1960 (= unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1885).

Diesen Adoptionsakt bringen moderne Autoren direkt mit der Aufnahme in die Bürgerschaft und gleichzeitig in die Hetairia in Verbindung²⁸. Ein weiterer Hinweis zur Aufnahme in eine Männergemeinschaft findet sich bei Strabons Beschreibung der päderastischen Liebesbeziehungen in Kreta²⁹. Was an der dabei üblichen, seltsamen Entführung interessiert, ist die Nachricht, daß die Wegführung des Knaben zu Ende war, *ἕως ἂν ἀχθῆ ὁ παῖς εἰς τὸ τοῦ ἀρπάσαντος ἀνδρείον*. Strabon läßt erkennen, daß vor allem angesehene Knaben bzw. Männer warben und umworben wurden und durch diese Liebesbeziehungen Privilegien für ihr weiteres gesellschaftliches Leben genießen konnten. Ob diese Form der Aufnahme in ein Andreion die einzige Möglichkeit war — es würde für die Exklusivität einer privilegierten Minderheit sprechen — oder ob ein Entree allein durch entsprechende Voraussetzungen möglich war, muß aufgrund der Quellsituation fraglich bleiben.

Da eine begrenzte Mitgliederzahl im Andreion anzunehmen ist (s. o.), muß es demzufolge Personen gegeben haben, die von den Mahlgemeinschaften ausgeschlossen waren, weil sie gewisse Bedingungen nicht erfüllten. Abgesehen von „Sklassen“³⁰ werden ἀπεταῖροι damit in Verbindung gebracht³¹. So schwierig es ist, die Formation der Hetairia genauer bestimmen zu wollen, so schwer ist auch eine genaue Definition des Begriffs ἀπεταῖροι³². Sie werden, darin ist man sich einig, als Nichtmitglieder der Hetairia betrachtet und rechtlich zwischen Freien und Unfreien eingestuft. Zu Nichtmitgliedern im Andreion sind auch Frauen zu zählen. Platon³³ ist es, der in seinen Gesetzen wiederholt davon spricht, Männer und Frauen am Gemeinschaftsmahl teilnehmen zu lassen. Er selbst ist es jedoch, der die Schwierigkeit dieses Vorhabens erkennt, wenn er (wohl zu Sparta und Kreta) schreibt: „(...) so gilt doch, was die Frauen betrifft, nicht einmal in euren Staaten die

²⁸ Willetts, *Gortyn* 30: „(...), the adopter offering his adopted son as a candidate for entry into his own hetairia (...).“ „(...) they had been raised to the rank of citizen by the act of adoption“ (ebenda 31). Dazu auch Kirsten, *Kreta* 148, der sich gegen Kahrstedts Meinung ausspricht (Griech. Staatsrecht 351ff.), im Adoptionsakt nur eine „Form der tatsächlichen Aufnahme in die Essensgemeinschaft“, zu sehen: „die Aufnahme (entbehrt) nicht einer amtlich-rechtlichen Bedeutung, eben weil sich mit dem Begriff des ἔταρος der des Bürgers unlösbar verbindet“.

²⁹ Strab. X 4, 21.

³⁰ Das Untertanenproblem ist einer der meist untersuchten Bereiche der kretischen Gesellschaft. Zur genauen Terminologie siehe Willetts, *ASAC* 46; *EDL* 106f., 145ff. Kirsten, *Kreta* 88ff. Chrimes, *AS* 214ff. Jeanmaire, *CC* 76ff., 424ff. u. a. m.

³¹ Willetts, *Gortyn* 11f. mit entsprechenden Quellenbelegen.

³² Willetts, *Gortyn* 12 mit umfassender Definition: „The apetairoi were a distinct class who must have included as the name implies, all excluded from the hetaireiai. They were politically inferior since they did not enjoy the full status of free citizens, but they must have enjoyed a relatively free economic status, to the extent at least that they were neither bondsmen nor chattel slaves. This general definition corresponds with the information supplied in the Code about the scale of fines for rape and adultery. It is extremely difficult to decide more precisely the composition of this class“. Vgl. auch Chrimes, *AS* 228 und Kirsten, *Kreta* 148, die den Begriff Apetairoi mit der ebenfalls nicht unumstrittenen Gruppe der Mothakes gleichsetzen.

³³ Plat. leg. 839 c, d; 780 a—781 d; 783 b. Vgl. auch Morrow, *Plato* 393f. Wenn Aristot. Pol. 1272 a 20f. davon spricht, alle Männer, Frauen und Kinder auf Staatskosten zu ernähren, so muß dies keineswegs für die direkte Anwesenheit von Frauen im Sysition sprechen (was Petropoulou, *Kreta* 81. 115 vermutet) vgl. Anm. 73.

Dazu auch Plat. leg. 806 e. Wenn Platon an die Möglichkeit von Gemeinschaftsmahlzeiten von Frauen denkt, so doch örtlich getrennt von den Männern. Vgl. Morrow, *Plato* 394: „Plato also mentions houses like the φῶδρια at Sparta, for the other eating clubs required for the citizenry. Where they are to be located in the city and the villages is not said ... we know only that the eating place for men ‘those for their households, including the girls and their mothers’ are to be separate but not far apart“.

Einführung dieses Brauches für naturgemäß“. Es wird demnach, wie auch die Bezeichnung Andreion³⁴ erwarten läßt, nicht verfehlt sein, gegen die direkte Teilnahme von Frauen am Gemeinschaftsmahl der Männer zu sprechen. Doch kann man die Anwesenheit zumindest einer Frau beim Männermahl nicht ausschließen, da, wie Athenaios berichtet, eine Frau es war, die der Versorgung im Andreion vorstand und außerordentliche Vollmachten besaß³⁵.

Außer Nichtteilnehmern (Untergebene, ἀπεταῖροι, Frauen) sind auch Personen festzustellen, die zumindest zeitweise im Andreion Aufnahme fanden: ξένοι. Literarische Hinweise zur Teilnahme von Fremden beim Gemeinschaftsmahl finden sich, wie bereits erwähnt, bei Athenaios, der Tische für ξένοι im Speisehaus nennt³⁶. Wer diese Fremden waren, die gemeinsam mit den kretischen Bürgern speisten, ist teilweise aus Inschriften zu erkennen. So konnten Bürger bzw. Beamte aus Partnerstädten das Andreion der entsprechenden Stadt aufsuchen³⁷, vielleicht um, wie Petropoulou annimmt, „das Zusammengehörigkeitsgefühl der eigenen Hetaireiai auch den Bürgern des Partners zu vermitteln“³⁸. Die Fremdentische waren aber auch für Fremde vorgesehen, die gegen Arbeitsleistung im Andreion verpflegt wurden³⁹. Obwohl antike Gewährsmänner⁴⁰ auf die Fremdenfreundlichkeit der Kreter hinweisen — ξένοι erhielten z. B. beim Essen Vorzugsportionen — stehen moderne Autoren der kretischen Philanthropie skeptisch gegenüber und sprechen gegen eine häufige Anwesenheit von Fremden in den kretischen Städten⁴¹, was durchaus mit der geringen Anzahl von Tischen im Andreion vereinbar wäre.

Der in der Sekundärliteratur im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmahlen am häufigsten untersuchte Bereich ist das A b g a b e n s y s t e m: wie konnten Andreia „finanziert“ werden, eine Frage, die schon antike Autoren interessierte. Ein direkter Hinweis zum entsprechenden Versorgungssystem findet sich bei Aristoteles:

ἀπὸ πάντων γὰρ τῶν γινομένων καρπῶν τε καὶ βοσκημάτων δημοσίων καὶ ἐκ τῶν φόρων οὓς φέρουσιν οἱ περίοικοι, τέτακται μέρος τὸ μὲν πρὸς τοὺς θεοὺς καὶ τὰς κοινὰς λειτουργίας, τὸ δὲ τοῖς συσσιτίοις⁴².

Auch Dosiades äußert sich in diesem Zusammenhang:

οἱ δὲ Λύττιοι συνάγουσι μὲν τὰ κοινὰ συσσίτια οὕτως ἕκαστος τῶν γινομένων καρπῶν ἀναφέρει τὴν δεκάτην εἰς τὴν ἑταιρίαν καὶ τὰς τῆς πόλεως προσόδους ἃς διανέμουσιν οἱ προεσθηκότες τῆς πόλεως εἰς τοὺς ἐκάστων οἴκους⁴³.

³⁴ Chrimes, *AS* 235: „(...) it is certain from the name Andreion ... Moreover, the picture of women taking part in ‚deliberations on public policy‘ after the meal, in a Greek state, is patently ridiculous“. Dazu auch Höck, *Kreta* 123. Kirsten, *Kreta* 129. Jeanmaire, *CC* 25ff. Willets, *EDL* 140 u. a. m.

³⁵ Ath. IV 143 b, d.

³⁶ Ath. IV 143 c, e. Vgl. Anm. 21 und 22.

³⁷ IC III III 4, 38—40.

³⁸ Petropoulou, *Kreta* 116 Anm. 580.

³⁹ IC II V 1. 8 = SGDI 5125. Eine Gruppe vermutlich auswärtiger „artifices“ genießen gegen Arbeitsleistung Privilegien von der Bevölkerung von Axos — beschränkte Abgabefreiheit und Ausspeisung im Andreion. Vgl. Anm. 77.

⁴⁰ Heraclidis Lembi excerpta politiarum ed. M. Dilts (GRBS Monograph 5), Durham 1971, 15.

⁴¹ Petropoulou, *Kreta* 123: „Insgesamt gibt es nur sehr spärliche Hinweise auf Fremde, deren Aufenthalt auf kretischen Boden erwünscht war, oder besser gesagt, staatlich gefördert wurde.“ Vgl. auch Kirsten, *Kreta* 76ff. Chrimes, *AS* 232. Höck, *Kreta* 128f.

⁴² Aristot. pol. 1272 a. 17ff.

⁴³ Ath. IV 143 a.

Die Aussagen dieser Gewährsmänner stehen im Mittelpunkt moderner Untersuchungen zum kretischen Abgabensystem⁴⁴. Da unser Wissen über die Wirtschaftsstruktur in Kreta aber keineswegs vollständig ist, herrscht eine verwirrende Meinungsvielfalt bei der Interpretation dieser antiken Nachrichten vor, deren Aussagen inhaltlich nur schwer vereinbar sind. Verschiedene Faktoren müssen dabei berücksichtigt werden. Abgesehen von Überlieferungsmängeln⁴⁵ muß auf die zeitlichen Unterschiede und dadurch bedingte mögliche Veränderungen ebenso hingewiesen werden wie auf die Tatsache, daß die Organisation des Andreion erst ab dem 4. Jh. literarisch faßbar ist⁴⁶. Weiters sind die verschiedenen Interessenschwerpunkte der antiken Autoren bei ihrer Darstellungsweise zu beachten⁴⁷. In diesem Zusammenhang ist ein zusätzlicher „regionaler“ Faktor zu nennen: Aristoteles scheint allgemein über das kretische Versorgungssystem zu berichten, während die Nachrichten von Dosiades auf die Stadt Lyttos beschränkt sind⁴⁸.

Die hier vorgestellte Quellensituation erschwert eine Erforschung des kretischen Abgabenswesens, wie die zahlreichen Probleme beweisen, die sich bei einer detaillierten Untersuchung ergeben. Zu viele bei Aristoteles und Dosiades genannte Begriffe sind schwankend. Ein kurzer Einblick in die Forschungsergebnisse soll dies anhand der wichtigsten Themata dokumentieren.

Große Unsicherheit ist mit dem bei Aristoteles überlieferten δημοσίων bzw. den πρόσοδοι τῆς πόλεως bei Dosiades verbunden⁴⁹; Begriffe, die für das Verständnis der kretischen Wirtschaft und Gesellschaft und, daraus resultierend, für das Abgabensystem grundlegend sind. Zwei gegensätzliche Positionen sind in der modernen Forschung festzustellen. Höck⁵⁰ ist es, der δημόσια mit dem Ertrag der öffentlichen, von den Mnoiten⁵¹ bebauten Grundstücke identifiziert und, wie später auch Busolt und andere⁵²,

⁴⁴ Auch Plat. leg. 847e—848c ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, zumal er eine wirtschaftliche Regelung ἐγγυὸς τῆς τοῦ Κρητικοῦ νόμου beschreibt. Siehe dazu Kirsten, *Kreta* 130ff. und Höck, *Kreta* 135.

⁴⁵ Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die bei Athenaios überlieferte Passage von Dosiades unvollständig bzw. verderbt sei. Siehe dazu Chrimes, *AS* 232 Anm. 2: „But some phrase may have been omitted at this point in the excerpt, referring to other contributions to the revenues of the state by Lyktian property owners“. Dazu auch L. H. Jeffery, A. M. Morpurgo-Davies, *ΠΟΙΝΙΚΑΣΤΑΣ and ΠΟΙΝΙΚΑΖΕΝ*: BM 1969 4—2, 1. *A New Archaic Inscription from Crete*, *Kadmos* 9 (1970) 118—154 (= Jeffery, Morpurgo, *ΠΟΙΝΙΚΑΣΤΑΣ*): „The text is so awkward as to be suspected of corruption“ (ebenda 151f.). Auch der Text bei Aristoteles (siehe Anm. 41) wird in Zweifel gezogen (Jeffery, Morpurgo, a. O. Anm. 43). Vgl. auch Höck, *Kreta* 133f. zur Widersprüchlichkeit der Überlieferung.

⁴⁶ Die zeitliche Differenz zwischen Aristoteles und Dosiades bei Athenaios ist nicht gravierend. Beide Autoren werden dem 4. vorchristlichen Jahrhundert zugerechnet. Während Chrimes, *AS* 234 vermutet, daß Dosiades „is to be recognised as the fountainhead of all the detailed information which has come down to us, not only about the Cretan Syssitia, but about other Cretan social institutions“, reiht Kirsten, *Kreta* 106. 131 Dosiades nach Aristoteles und erklärt damit unterschiedliche Aussagen der Autoren.

⁴⁷ Laut Kirsten, *Kreta* 131 beziehen sich „die Angaben des Aristoteles ... allgemeiner auf die Grundlagen der Syssitien, die des Dosiades aber auf das Zustandekommen der Bewirtung“.

⁴⁸ Das würde, worauf Höck, *Kreta* 138 bereits hingewiesen hat, für ein differenziertes Versorgungssystem in den einzelnen kretischen Städten sprechen.

⁴⁹ Zur Gleichsetzung der Begriffe siehe Kirsten, *Kreta* 132, Petropoulou, *Kreta* 81.

⁵⁰ Höck, *Kreta* 136f.

⁵¹ Zur näheren Definition des nicht unumstrittenen Begriffs μνοῖται siehe v. a. Willetts, *ASAC* 33ff. Kirsten, *Kreta* 80ff.

⁵² Busolt, *Staatskunde* 755. Kirsten, *Kreta* 132. 136: „Der Unterschied wird greifbar darin, daß Sparta kein Gemeindeland hat, in Kreta dagegen die Existenz eines solchen erst die Höhe der πρόσοδοι τῆς πόλεως verbürgte“.

Gemeindeland als Voraussetzung für die kretische „Gemeinwirtschaft“ sieht. Gegen diese Annahme von Gemeindeland als wirtschaftlicher Basis haben sich in letzter Zeit Jeffery, Morpurgo-Davies ausgesprochen: „τὰ δαμόσια, i. e. the public pool not necessarily the public lands ... There seems to be no direct evidence that a Cretan city owned communal land at this period.“⁵³ Der „common-pool“ bestand, wie Jeffery, Morpurgo-Davies vermuten (bestärkt durch ein Beispiel aus Gortyn), aus Abgaben der Bürger: „... there was a state levy on each citizen's produce“⁵⁴, eine Steuer, die zur Wiederaufteilung an die Bürgerhaushalte verwendet wurde. Auch Chrimes sieht in den „revenues of the state“ private Abgaben aus den Ländereien der Bürger und nicht vom „Gemeindeland“⁵⁵. Diese Gegenpositionen lassen sich auch weiter feststellen, und zwar in Zusammenhang mit der bei Dosiades⁵⁶ genannten δεκάτη (Abgabenzehnte). Während Chrimes⁵⁷, nur Privatabgaben annehmend, Staatseinkünfte mit der Dekate gleichsetzt: „presumably tenths which have been subscribed“, betrachten andere Autoren Dekate und Staatseinnahmen als eigenständige Faktoren, die einerseits aus dem Privatbesitz, andererseits aus den „public lands“ stammen: Der Fonds aus Privatabgaben steht somit einer zweifachen Einnahmequelle aus Privat- und Staatsland gegenüber⁵⁸.

Daß es private Beiträge für die gemeinschaftliche Versorgung der Bürger gegeben haben muß, darin sind sich moderne Autoren jedoch einig⁵⁹, Abgaben, die sich im Dekatenwesen spiegeln. Der Abgabenzehnte, der prozentuell festgesetzte Anteil aus dem Besitz des Einzelnen, entwickelte sich, wie mit Guarducci viele Autoren annehmen⁶⁰, aus einer Veränderung in der Organisation der Gemeinschaftsmahle, bedingt durch einen größeren staatlichen Einfluß. Die Dekate wurzelt in ehemals freiwilligen, persönlichen

⁵³ Jeffery, Morpurgo, *POINIKASTAS* 151 Anm. 43.

⁵⁴ Ebenda (zu IC IV 77B).

⁵⁵ Chrimes, *AS* 232. Petropoulou, *Kreta* 79ff. bietet eine Auflistung der Staatseinnahmen, die uns v. a. inschriftlich überliefert sind. Dazu auch Kirsten, *Kreta* 132. Höck, *Kreta* 136.

⁵⁶ Siehe Anm. 43.

⁵⁷ Chrimes, *AS* 232. Vgl. Jeffery, Morpurgo, *POINIKASTAS* 151f., die im Detail leicht abweichen.

⁵⁸ Höck, *Kreta* 138. Kirsten, *Kreta* 133f. Vgl. auch Jeanmaire, *CC* 424, der zwei Hauptquellen für die Gemeinschaftsmahle annimmt: Abgaben von einem Teil der Bevölkerung (Geras), dazu ein Fixum aus Einkünften und Besitz der Wohlhabenden (Kleros). Dazu auch Willetts, *ASAC* 21, 139f.

⁵⁹ Während Aristoteles nur von Beiträgen aus dem „δαμόσιον“ spricht, läßt Dosiades direkte Abgaben aus dem „Privatland“ erkennen (siehe Anm. 42, 43).

⁶⁰ Guarducci, *Decima* 490f., die sich intensiv mit der Untersuchung der Dekate beschäftigt hat. Sie erklärt das bei Dosiades überlieferte Abgabensystem mit größerer staatlicher Kontrolle, die sie — was allerdings nicht unbestritten ist — von der Königswirtschaft v. a. des ptolemäischen Ägypten herleiten will. Sie versucht anhand von Dosiades und vergleichbarem Inschriftenmaterial zu zeigen, daß der Bürger in hellenistischer Zeit zwei Abgaben zu zahlen hatte: die Zahlung der Dekate an die Hetairia — eine Abgabenerhebung, die sich aus einem ehemals minimalen und rein privaten Beitrag entwickelt hatte. Da diese Abgaben „appunto per essere cosa privata, sara stata oggetto di non pochi abusi“, begann der Staat allmählich verstärkt Einfluß auszuüben, „ed ordino che una parte del contributo fosse versata direttamente nelle casse del tesoro pubblico“. Vgl. auch Willetts, *ASAC* 139 und Jeffery, Morpurgo, *POINIKASTAS* 151f. die sich v. a. an Guarducci orientieren. Letztere kommen durch folgende Lesung der Dosiadesstelle (siehe Anm. 43) zu gleichem Ergebnis (einer zweifachen Abgabe des Bürgers): „but if it can be translated: ‚contributes his tithe of produce to the hetairaia and to the public revenues, which (last) the city magistrates distribute to the individual households‘, it means that part went direct from a member to his andreion, as at Sparta, and part to a common pool, the crops and herds (Aristot. pol. 1272 a) for redistribution to feed the household of the citizens“.

Gaben der einzelnen Teilnehmer, wie Willetts⁶¹ zusammenfassend formuliert: „Prior to the development of a larger and more authoritative state apparatus, the contribution to the *syssitia* must have been on an individual basis, the *hetairoi* bringing what were originally mutually agreed amounts to their respective *syssitia*.“

Einen weiteren Faktor innerhalb des überlieferten Abgabensystems bilden die Beiträge der *Periöken* (bei Aristoteles) und *Douloi* (bei Dosiades)⁶². So schwer es ist, den Begriff *Periöken* für Kreta staatsrechtlich bestimmen zu wollen⁶³, so unklar ist die genaue Funktion dieser „Untergebenen“ hinsichtlich der Abgabenleistung. Wenn unsere Gewährsmänner dies zwar nicht ausdrücklich betonen, so sieht die moderne Forschung in den *φόροι* dieser Gruppe, die entweder in Naturalien oder, wie Dosiades berichtet, in Form von Geld⁶⁴ direkt an den Staat, an den „Herrn“ oder an Staat und Bürger abgestattet wurden, die Grundvoraussetzung für die Gemeinschaftsmahle, die die Ernährung der Mitglieder im *Andreion* erst ermöglichte⁶⁵.

Problematisch ist auch die Frage nach der wirtschaftlichen Funktion der *Hetairia*, die für die Gemeinschaftsmahle nicht unwesentlich gewesen sein dürfte. Während Dosiades⁶⁶ die Aufgabe dieser „Institution“ nur im Entgegennehmen der Bürgerbeiträge für das Männermahl sieht, bezeugen inschriftliche Belege weitere Aufgaben und damit verbundene Einnahmen der *Hetairia*, die vermutlich im Rahmen der Mahlgemeinschaften der Bürgerschaft zugute kommen sollten⁶⁷. Der Funktionsbereich der *Hetairia* wird, den antiken Quellen zufolge, wohl die Verwaltung, aber auch Verteilung gewisser Güter (Geld, Naturalien) — unmittelbar in Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmahlzeiten — umfassen⁶⁸. Dabei sind „Beamte“ zu nennen: die inschriftlich überlieferten *καρποδαῖσταί*,

⁶¹ Willetts, *ASAC* 139.

⁶² Siehe Anm. 42, 43.

⁶³ Dazu auch Kirsten, *Kreta* 80ff. Willetts, *ASAC* 33ff.; *EDL* 107f. Vgl. auch Petropoulou, *Kreta* Anm. 391: „Unter den *Periöken* bzw. *Douloi* sind die unfreien Bauern zu verstehen. Neben dem Ernteanteil, den sie ihrem *πάστας* bzw. Eigentümer des *κλᾶρος*, auf dem sie arbeiteten, ablieferten, mußten sie eine jährliche Kopfsteuer an den Staat bezahlen, die von ihrem persönlichen Ernteanteil abgezogen wurde.“

⁶⁴ Willetts, *EDL* 107: „... tribute was regularly exacted from the serfs, first in form of rent in kind and later too in the form of money rent“. Vgl. Kirsten, *Kreta* 105ff., der eine Entwicklung von Naturalabgaben zu Geldabgaben sieht. Dazu auch Chrimes, *AS* 215, wonach jeder Sklave einen äginetischen *Stater* zu zahlen hatte: „the equivalent of five or six days' wages of a free labourer“. Petropoulou, *Kreta* 82 vermutet in diesen Geldbeträgen „eine symbolische, jährliche Besteuerung der Sklaven“.

⁶⁵ Eine Zusammenstellung der möglichen Abgabenvarianten der „Untergebenen“ findet sich bei Kirsten, *Kreta* 105ff., 132f. Vgl. auch Willetts, *Καρποδαῖσταί* 145f. Chrimes, *AS* 215f., 236. u. a.

⁶⁶ Siehe Anm. 43.

⁶⁷ Dazu Guarducci, *ἐταιρία* 436, wo die wenigen die *Hetairia* betreffenden Belege gesammelt sind. Ebenda Nr. I zu Abgaben des Adoptierenden an seine *Hetairia*; Nr. 4 zur Verteilung von Geldern an die *Hetairia*: „In essa e detto che il senato di Deros deve distribuire certi frutti di multe alle eterie della città ed a quelle che risiedono fuori della città, nei luoghi fortificati ...“ Dazu auch Petropoulou, *Kreta* 48: „zu nennen ist hier der dorerische Eid aus hellenistischer Zeit, der den *Hetairiai* und der sich an der Grenze aufhaltenden dorerischen Wache Strafgerichte zuweist, offensichtlich zur finanziellen Unterstützung bzw. zur Bestreitung der gemeinsamen Gastmähler der ganzen Bürgerschaft“.

⁶⁸ Vgl. Petropoulou, *Kreta* 48.

deren Tätigkeit im Einsammeln der Abgaben vermutet wird⁶⁹ und die bei Dosiades erwähnten *προεσθηκότες*⁷⁰, die die „Staatseinnahmen“ an „Haushalte“ verteilen sollten⁷¹. Wie dieses „Umverteilungssystem“ aber im Detail funktionierte, ist schwer rekonstruierbar, wie die Meinungen moderner Autoren zeigen⁷².

Waren wirklich nur Teilnehmer des Andreion Nutznießer dieses Versorgungssystems? Aristoteles läßt erkennen, daß die gemeinschaftliche Ernährungsweise über diesen begrenzten Kreis hinausreichte, daß alle, Männer, Kinder und Frauen, davon profitierten: ὥστ' ἐκ κοινοῦ τρέφεσθαι πάντας καὶ γυναῖκας καὶ παῖδας καὶ ἄνδρας⁷³. Trotz dieses breitgefächerten Spektrums, das laut Aristoteles Anteil am Versorgungssystem hatte, scheinen Einschränkungen notwendig zu sein. Moderne Autoren vermuten,

⁶⁹ Willetts, *Καρποδαῖσται* 145f.: „If the distributors find produce hidden or not devided, there shall be no fine for carrying away this produce and (the guilty persons) must pay a simple value and the prescribed fines ...“ (Übersetzung zu IC IV 77B). Dazu auch Willetts, *EDL* 107: „An interesting inscription from Gortyn in the early fifth century B.C. implies that certain officials called Karpodaistai (‘produce dividers’) had the duty of collecting produce for the maintainance of the syssitia“ — womit, laut Willetts, für Gortyn anzunehmen sei, daß der Staat die Verantwortung „for collecting specific amounts of produce from the citizen houtholds for the Syssitia“ erlangt habe.

⁷⁰ Ath. IV 143 a.

⁷¹ Guarducci, *Decima* 489f. identifiziert die bei Dosiades genannten *προεσθηκότες* mit den *πρωτόκομοι* bzw. *ἐπιμελούμενοι*, entsprechend der aus Lyttos stammenden Inschrift aus dem 2./3. Jh. n. Chr. (IC I XVIII 11). Die hier Genannten sind beauftragt, die Verteilung von Geld an die Bürgerschaft anläßlich eines Festes vorzunehmen (Guarducci weist auch auf weitere Parallelen hin). Dazu Kirsten, *Kreta* 132, der sich nicht nur Guarducci anschließt, sondern darüberhinaus *προεσθηκότες* mit inschriftlich genannten (IC I IX I aus Drosos = SGDI 4952) *ἐρευνταί* bzw. *βουλά*, die ebenfalls mit Verteilungsfunktionen betraut waren, vergleicht. Dazu auch Höck, *Kreta* 137, der hinter dem Begriff *προεσθηκότες* Kosmen bzw. Geronten vermutet.

⁷² H. van Effenterre, *La Crète et le monde grec. De Platon à Polybe*, Paris 1948 (= Effenterre, *Crète*) 55 Anm. 3 weist auf die Kompliziertheit des kretischen Versorgungssystems hin, wie es sich in den antiken Belegen spiegelt. Moderne Autoren bieten folgende Lösungen für das in den Quellen geschilderte Abgabensystem an: Laut Höck, *Kreta* 136f. wurden die Staatseinkünfte (*πρόσοδοι τῆς πόλεως*, siehe Anm. 42) durch die Vorsteher des Staats (*προεσθηκότες*, siehe Anm. 43, 70) an die einzelnen Familien verteilt, die wiederum einen Teil des erhaltenen Betrags für den Syssitienunterhalt an ihre *Hetairia* lieferten; der Rest der staatlichen Zuweisung kam der Familie zugute, weshalb (nach Aristoteles) alle auf Staatskosten erhalten wurden. Individuelle Beiträge vermutet Höck nur dort, wo die Staatsdomänen zu wenig Einkünfte gewährten (Lyttos), weshalb der Einzelne vom eigenen Besitz Abgaben entrichten mußte.

Auch Kirsten, *Kreta* 132ff. vermutet eine „Umverteilung“ der Staatseinnahmen an die Bürgerhaushalte (Chrimes, *AS* 232 denkt nur an eine Aufteilung „to the halls of meeting of each group“), nimmt aber individuelle Beiträge als ständigen Faktor an und erschließt folgendes Schema: 1) Ablieferung der öffentlichen Einkünfte an den Staat; 2) Verteilung dieser Einnahmen über die *Hetairia* durch *προεσθηκότες* an Einzelhaushalte; 3) Beitragsleistung des Bürgers vom eigenen Landbesitz (durch Untergebene) und vom zugeteilten Staatsgut für den Syssitienunterhalt. Kirsten orientiert sich dabei vor allem an Guarducci, *Decima* 488f., die zumindest für die hellenistische Zeit eine Zweifachabgabe des Bürgers (an Staat und *Hetairia*) in Erwägung zieht. Vgl. auch Petropoulou, *Kreta* 81, die durch Kombination der Belege bei Aristoteles und Dosiades (siehe Anm. 42, 43) drei Komponenten für das Abgabensystem erschließt: 1) aus den Fruchterträgen des Bürgers; 2) aus staatlichen Einkünften; 3) von Periöken bzw. *Douloi*, um schließlich folgendes Verteilungsprinzip anzunehmen: „Es scheint, daß ein Teil der Abgaben des Bürgers, die *δεκάτη*, direkt von den *Hetairiai* zur Finanzierung der Syssitien einkassiert wurde. Ein anderer Teil der Dekate wurde vom Staat einkassiert. Von den staatlichen Einkünften, die nicht nur aus dem oben genannten Beitrag des Steuerzahlers, sondern auch aus anderen Quellen stammten ... wurden Teile unter den *οἶκοι* bzw. unter den *Hetairiai* verteilt. Eine weitere Quelle zur Finanzierung der Syssitien bildeten die Abgaben der Periöken“ (ebenda 82).

⁷³ Aristot. pol. 1272 a.

nicht zuletzt wegen der bei Dosiades genannten Individualbeiträge (Dekate), daß nur Bürger und deren Angehörige in den Genuß dieser öffentlichen Versorgung kamen: Bürger, die vor allem eine Voraussetzung mitbringen mußten, nämlich Landbesitz, der es ihnen ermöglichte, eigene Abgaben zu den Mahlzeiten zu liefern⁷⁴. Daß die Größe des Besitzes nicht ausschlaggebend war, bezeugt Ephoros, der die gleichwertige Ernährung von Arm und Reich im kretischen Andreion schildert: ὅπως τῶν ἴσων μετέσχοιεν τοῖς ἐπόροις οἱ πενέστεροι δημοσίᾳ τρεφόμενοι⁷⁵. Bürger erhielten gegen Abgabenerleistung Verpflegung für sich selbst und ihre Familien; doch kann das Versorgungssystem hier nur bedingt als gemeinschaftlich betrachtet werden: während Männer und kleine Knaben direkt im Andreion speisten, kamen ihre Angehörigen nur indirekt durch das Umverteilungsprinzip in den Genuß der „gemeinsamen“ Ernährung, entweder zu Hause (Frauen, Töchter) oder in den Agelaiverbänden (Epheben)⁷⁶.

Neben den „regulären“ Nutznießern sind anhand des Abgabensystems noch zwei weitere Gruppen erkennbar.

Zunächst, wie inschriftlich bezeugt, „privilegierte“ Teilnehmer am Gemeinschaftsmahl, die, so scheint es, ohne Abgabenerleistung Verpflegung im Andreion erhielten. Dazu zählen Personen, die der Stadt zu Diensten waren⁷⁷, aber auch Angehörige von Partnerstädten⁷⁸.

Neben regulären und privilegierten Nutznießern gibt es auch benachteiligte Personen, die trotz Beitragsleistung nicht oder nur bedingt Anteil an den Gemeinschaftsmahlen hatten. Dazu wird man Periöken bzw. Douloi, um mit van Effenterre zu sprechen „l'une des sources des distributions faites aux syssitia“, zählen dürfen⁷⁹, weiters abhängige Städte, die, wie Inschriften zeigen, Abgaben an die ‚Hauptstadt‘ liefern mußten, allerdings ohne selbst in den direkten Genuß dieser ‚Spenden‘ zu kommen⁸⁰.

⁷⁴ Willetts, *Καρποδοῖσται* 145f.: nur Bürger profitieren davon; die große Schicht der Untergebenen ist ausgeschlossen. Chrimes, *AS* 236: „... property controlled by individuals was the basis of contributions“.

⁷⁵ Strab. X 4, 16.

⁷⁶ Zu Angehörigen der eigentlichen Mitglieder gehören laut Chrimes, *AS* 236: „a wife, unmarried daughters, infant sons and those in the Agelae, domestics and farm servants“. Die Versorgung der Jünglinge in den Agelai betreffend, findet sich eine Nachricht bei Strab. X 4, 20: „ἐκάστης δὲ τῆς ἀγέλης ... τρέφονται δὲ δημοσίᾳ“.

⁷⁷ IC II V 1, 8 (vgl. Anm. 39).

⁷⁸ IC III III 4, 38–40. Dazu Petropoulou, *Kreta* 116.

⁷⁹ Effenterre, *Crète* 89. Daß diesen Untertanen die Mitgliedschaft im Andreion verwehrt war, darin sind sich moderne Autoren einig. Wie die Versorgung dieser abhängigen Bevölkerungsschicht ermöglicht wurde, ist aber keineswegs gesichert. Platon (leg. 847e–848c; vgl. Anm. 44) läßt erkennen, daß auch die Untertanen in das Umverteilungssystem als aktive Nutznießer einbezogen waren. Er beschreibt eine Aufteilung der Landeserzeugnisse, die sowohl ἐλεύθεροι als auch οἰκέται, δημιουργοί und ξένοι zugute kommen sollte. Will man die ‚Idealvorstellung‘ Platons als verbindlich für alle Grade der ‚Sklaverei‘ in Kreta ansehen, so würde dieses System für eine Umverteilung im Sinne T. J. Figueiras (*Mess contributions and subsistence at Sparta*, TAPhA 114 [1984] 87–109) sprechen, der für Sparta eine „recirculation of large amounts of food down the social hierarchy“ annimmt und in den gemeinsamen Mahlzeiten einen Mechanismus für die Nahrungsverteilung in untere Klassen sieht (ebenda 87). Doch bedarf diese Frage einer ausführlichen Einzeluntersuchung.

⁸⁰ So im Vertrag Gortyn—Kaudos (IC IV 184 a Z. 8ff.): die Kaudier hatten an Gortyn den Zehnten aus allen Landesprodukten (außer an Tieren, Sklaven, Hafengebühren und Gemüse) sowie einen bestimmten Anteil an Salz und Wacholder abzuliefern. Vgl. Guarducci, *Decima* 488ff. Petropoulou, *Kreta* 80 mit Hinweis auf einen ähnlichen Vertrag zwischen Prasiern und Staliten.

Nach diesem kurzen Einblick in die personelle und wirtschaftliche Organisation der Männermahlzeiten soll der Ablauf innerhalb des Andreion angesprochen werden, soweit die Quellen es erlauben. Die ausführlichsten Nachrichten dazu finden sich bei Athenaios.

Während wir fast nichts über das eigentliche Essen erfahren — Dosiades (bei Athenaios) erwähnt nur Fleisch (κρέας)⁸¹ — gibt es genauere Hinweise zu Portionen, die jedes Mitglied erhielt. Der Anteil war für jeden gleich, wie Dosiades berichtet, doch schränkt unser Autor dies im nächsten Satz bereits ein: τοῖς δὲ νεωτέροις ἡμισυ δίδοται κρέως⁸². Jüngere Teilnehmer erhielten demnach nur die Hälfte an Fleisch und, so Dosiades, nichts vom anderen. Dem entspricht auch in etwa Pyrgion, der, wie Athenaios zu entnehmen ist, über kretische Bräuche schrieb: τοῖς υἱοῖς κατὰ τὸν θάκον τὸν τοῦ πατρὸς ὑφιζάνουσιν ἐξ ἡμισείας τῶν τοῖς ἀνδράσι παρατιθεμένων⁸³. Während bei Dosiades nur allgemein von Jüngeren die Rede ist, gibt Pyrgion hier auch Einblick in die soziale Stellung der Kinder⁸⁴. Er spricht von zu Füßen ihrer Väter sitzenden Söhnen und stellt diese Waisenkindern gegenüber: υἱοί und ὀρφανοί werden durch die ihnen zugewiesenen Portionen ‚charakterisiert‘. Waren es bei den Söhnen nur halbe Rationen, so erhielten Waisenkinder mengenmäßig Männerportionen⁸⁵. Bei Pyrgion ist in diesem Zusammenhang eine weitere Kuriosität zu finden: die Portionen für Waisenkinder unterschieden sich von denen der anderen Teilnehmer noch durch ein weiteres Faktum — sie waren ἀβαμβάκευτα, ungewürzt⁸⁶. Da wir über die Bedeutung von Gewürzen im Leben der Kreter sehr wenig wissen, ist es schwer, den Sinn dieser wirklich eigentümlichen Sitte richtig zu interpretieren. Ob diese Geste, wie Baudy⁸⁷ vermutet, „Ausdruck ihres (der Waisenkinder) unterlegenen Ranges“ war, oder nach Höck⁸⁸ „zur Verleugnung des Gefühls für Annehmlichkeiten“ diene, muß fraglich bleiben. Doch wird die Funktion dieser und obiger Sitte vermutlich nicht nur im sozialen, sondern wohl vor allem im religiös-kultischen Bereich zu suchen sein⁸⁹.

⁸¹ Ath. IV 143 c. Dem Inschriftenmaterial sind verstreut Hinweise, die Nahrung betreffend, zu entnehmen. So wird z. B. διάλσις — ein Begriff, der direkt in Zusammenhang mit ἀντρήιον (IC II V I, 8 = SGDI 5125) genannt wird — mit „the food provided at the public meals“ (Willets, *ASAC* 203 Anm. 5) in Verbindung gebracht. Vgl. auch Anm. 79 zu Abgabenprodukten abhängiger Städte.

⁸² Ath. IV 143 c.

⁸³ Ath. IV 143 c.

⁸⁴ Vgl. Anm. 5.

⁸⁵ Vielleicht wurde dem Waisenknaben dadurch symbolisch die Portion des verstorbenen Vaters zuteil. Will man die Situation von Astyanax (Hom. Il. XXII 490—499) — ein Beispiel für ein frühes Waisenschicksal — als Vergleich heranziehen, so läßt sich zweifellos eine Entwicklung feststellen. Während Astyanax bei den Gefährten seines verstorbenen Vaters um Nahrung betteln muß, scheinen die hier vorgestellten Waisenkinder stärker in die Gesellschaft integriert und vor allem wirtschaftlich (die unmittelbare Ernährung betreffend) besser abgesichert zu sein.

⁸⁶ Ath. IV 143 e, f. Zur Übersetzung siehe LSJ⁹ s. v. ἀβαμβάκευτος. Vgl. ebenda s. v. βαμβακεία = φαρμακεία. Dazu auch Höck, *Kreta* 130. Vgl. auch G. J. Baudy, *Hierarchie oder: Die Verteilung des Fleisches. Eine ethologische Studie über die Tischordnung als Wurzel sozialer Organisation, mit besonderer Berücksichtigung der altgriechischen Gesellschaft*, (Forum Religionswissenschaft 4) München 1983, 131—175 (= Baudy, *Tischordnung*), der nur von halben ungesüßten Portionen für Waisen spricht.

⁸⁷ Baudy, *Tischordnung* 157.

⁸⁸ Höck, *Kreta* 130.

⁸⁹ Ob auch wirtschaftliche Aspekte dabei zum Tragen kamen, wäre überlegenswert (vgl. Anm. 79).

Neben Nachrichten zu Essensportionen erfahren wir auch einiges über die Ausschenkung von Wein. Wenn wir, wie die Quellen zeigen, Mäßigkeit im Genuß der Speisen annehmen können⁹⁰, so scheint ähnliches auch für den Weinkonsum zu gelten. Ein, wie Chrimes nach den Angaben von Dosiades berechnet hat⁹¹, keineswegs zu großes Trinkgefäß war pro Tisch vorhanden und wurde nur einmal nachgefüllt: εἶτα ποτήριον ἐν ἐκάστη τραπέζῃ παρατίθεται κεκραμένον ὕδαρῶς· τοῦτο κοινῇ πάντες πίνουσιν οἱ κατὰ τὴν αὐτὴν τράπεζαν, καὶ δειπνήσασιν ἄλλο παρατίθεται⁹². Während der Anteil an gemischtem Wein für Kinder ebenfalls sehr gering gewesen sein dürfte: τοῖς δὲ παισὶ κοινὸς κέκραται κρατήρ⁹³, war es den älteren Teilnehmern durchaus erlaubt, mehr zu trinken, wenn sie wollten: τοῖς δὲ πρεσβυτέροις ἐὰν βούλωνται πλεῖον πιεῖν ἐξουσία δέδοται⁹⁴; vielleicht, wie Platon schreibt, als „Heilmittel gegen den strengen Ernst des Alters“⁹⁵.

Bei der Portionsverteilung läßt sich eine hierarchische Gliederung feststellen. Einem Fragment ist zu entnehmen, daß der ἄρχων⁹⁶ für verschiedene Gefälligkeiten der Essensgemeinschaft gegenüber vier Portionen erhielt — Gefälligkeiten, die über die Organisation des Syssitienhaushaltes Aufschluß geben: Μετὰ δὲ τοὺς ξένους τῷ ἄρχοντι διδόασι τέσσαρας μοίρας· μίαν μὲν, ἦν καὶ τοῖς ἄλλοις, δευτέραν δὲ ἀρχικὴν, τρίτην δὲ τοῦ οἴκου, τετάρτην δὲ τῶν σκευῶν⁹⁷. Eine besondere Ehre wurde auch den ‚außerordentlichen‘ Teilnehmern, den Fremden, zuteil; sie bekamen nicht nur einen bevorzugten Platz innerhalb des Andreion zugewiesen: ἦσαν δὲ καὶ ξενικοὶ θᾶκοι ... δεξιᾶς εἰσιόντων εἰς τὰ ἀνδρεῖα⁹⁸, sondern sie erhielten auch als erste ihre Portion: ἄρχονται δὲ τῶν παρατιθεμένων ἀπὸ τῶν ξένων⁹⁹. Neben diesen Privilegien gibt es auch Hinweise zur Auszeichnung von Personen durch qualitativ bessere Anteile. Sie wurden denjenigen zuteil, die sich durch besondere Taten ausgezeichnet hatten: ἀπὸ δὲ τῆς τραπέζης τὰ βέλτιστα τῶν παρακειμένων ἢ προεστηκυῖα τῆς συσσιτίας γυνὴ φανερώς ἀφαιροῦσα παρατίθησι τοῖς κατὰ πόλεμον ἢ κατὰ σύνεσιν δεδοξασμένοις¹⁰⁰. Das Erstaunliche an dieser Aussage ist, daß eine Frau (γυνή) es war, die diese Ehrenportionen verteilte. Der Vergleich bzw. Unterschied zu Sparta drängt sich hier förmlich auf. Die Funktion des Kreodaites — ein

⁹⁰ Aristot. pol. 1272 a. Vgl. Höck, *Kreta* 131. Chrimes, *AS* 235.

⁹¹ Chrimes, *AS* 235 zu Ath. IV 143 c. Die Autorin versucht anhand der Gefäßgrößen die Anzahl der Teilnehmer pro Tisch auszurechnen: „Half a pint of watery wine altogether for each man would be a modest allowance but it would be a very large drinking cup which would hold more than three pints. This implies a maximum of twelve adults at each table“.

⁹² Ath. IV 143 c.

⁹³ Ath. IV 143 d.

⁹⁴ Siehe Anm. 93.

⁹⁵ Plat. leg. 666 a, b.

⁹⁶ *Heraklides Lembis excerpta politiarum* ed. M. Dilts (GRBS Monograph 5), Durham 1971, 15. Zur Funktion des Archon vgl. Guarducci, *ἐταιρία* 438, die ihn als „capo dei sissizi“ sieht. Vgl. auch Kirsten, *Kreta* 128: er spricht vom ἄρχων τῆς ἐταιρίας, „der für die Hetairia Geräte bewahrt“. Dazu auch Busolt, *Staatskunde* 746 und Höck, *Kreta* 132: er bezeichnet den Ausdruck Archon als „schwankend“ und sieht die Erklärung für diesen Begriff darin, „daß ein Mitglied des Raths Vorsteher der Syssitien war, und daher den Namen ἄρχων führte“.

⁹⁷ Baudy, *Tischordnung* 131ff. hat sich mit der Funktion von Portionen genau beschäftigt. Vgl. auch RAC 623 s. v. Essen: „besonders geehrte Personen erhielten doppelte oder mehrere Portionen“.

⁹⁸ Ath. IV 143f. Siehe auch Ath. IV 143 c — vgl. Anm. 21, 22.

⁹⁹ Siehe Anm. 96.

¹⁰⁰ Ath. IV 143 d.

Ehrenamt in Händen eines Mannes¹⁰¹ — wird in Kreta von einer Frau ausgeübt¹⁰². Daß diese Frau als Vorsteherin der Syssitien¹⁰³ eine nicht unbedeutende Position innehatte, ist kaum zu bezweifeln; eine Stellung, die gewiß mit dem Bürgerstatus in Verbindung zu bringen ist. Während Chrimes¹⁰⁴ nur die *προεστηκυῖα τῆς συσσιτίας* im sozialen Rang einer Bürgerin vermutet, waren laut Höck¹⁰⁵ auch die ihr zugewiesenen Gehilfen sozial gleichgestellt: „Periöken ließ man schwerlich in die politisch wichtigen Andreien kommen und die Leibeigenen wurden gewiß nur zu den untersten Handleistungen dabey gebraucht“. Die Auffassung von Chrimes ist der Argumentation Höcks jedoch vorzuziehen, da sie der deutlichen Abgrenzung zwischen Vorsteherin und Gehilfen durch das *τῶν δημοτικῶν* bei Dosiades¹⁰⁶ eher gerecht wird. Obwohl diese Phrase schwer zu interpretieren ist, scheint sie einen geringeren sozialen Stand für ‚Mitarbeiter‘ anzuzeigen. Diese drei bis vier Hilfskräfte, welchen weitere personelle Unterstützung zugeteilt war, *ἐκάστῳ δ' αὐτῶν ἀκόλουθοῦσι δύο θεράποντες ξυλοφόροι· καλοῦσι δ' αὐτοὺς καλοφόρους*¹⁰⁷, verrichteten unter Aufsicht der Vorsteherin die für das Mahl notwendigen Tätigkeiten. Wenn, worauf Höck¹⁰⁸ bereits hingewiesen hat, erstaunlicherweise nur wenig Personal (maximal 12 Personen) zur Verfügung stand, so würde dadurch der Einsatz der jüngsten Teilnehmer im Andreion verständlicher, die, wie Athenaios¹⁰⁹ zu entnehmen ist, Servierpflichten zu verrichten hatten — wodurch die Anzahl der arbeitenden Nichtmitglieder im Andreion eventuell bewußt gering gehalten wurde.

Den antiken Quellen sind außer Nachrichten zur Mitgliedschaft, zum Abgabensystem oder zum Ablauf auch verstreute Hinweise zur Funktion der Gemeinschaftsmahle zu entnehmen. Sie sollen abschließend kurz dargestellt werden.

Platon¹¹⁰ ist es, der den militärischen Zweck der Andreia in Kreta unterstreicht;

¹⁰¹ Literarische Quellen zum Kreodaites finden sich bei Ath. IV 139 c, Plut., *Ages.* 8, 1 und Lys. 23. Chrimes, *AS* 233 Anm. 5, vergleicht die hier genannte Frauenfunktion mit *θουναμοστρία* aus dem kultischen Bereich der römischen Zeit.

¹⁰² Dies paßt keineswegs zum üblichen Klischee, wie es die — allerdings frühe — Überlieferung spiegelt. Vgl. dazu G. Wickert-Micknat, *Die Frau*, *Archaeologia Homerica* III, Göttingen 1982, 53, die sich mit der Funktion der Frau in den homerischen Epen beschäftigt hat und dabei den Tätigkeitsbereich von Mann und Frau abgrenzt: der Umgang mit und der Verzehr von Fleisch wird in erster Linie mit Männern in Verbindung gebracht.

Vgl. auch Baudy, *Tischordnung* 131ff., der für die griechische Gesellschaft allgemein eine ähnliche Geschlechter- und Rollengliederung aufzeigt.

¹⁰³ Laut Chrimes, *AS* 233, Anm. 5 war diese *γυνή* nur Vorsteherin im Speisehaus, nicht aber über die „association“. Ähnlich Höck, *Kreta* 132, Anm. 1: „Sie stand nach Dosiades dem Gesamtmahl vor, nicht einer einzelnen Tischgesellschaft“.

¹⁰⁴ Chrimes, 15, 232f. 236: „The *δημοτικοί* who did the serving were not necessarily or even probably members of the Andreion“.

¹⁰⁵ Höck, *Kreta* 133 zu Ath. IV 143 b — wenn auch zwei Möglichkeiten in Erwägung gezogen werden.

¹⁰⁶ Ath. IV 143 b.

¹⁰⁷ Ath. IV 143 b.

¹⁰⁸ Höck, *Kreta* 134. Vgl. Anm. 90.

¹⁰⁹ Ath. IV 143 c.

¹¹⁰ Plat. leg. 625 e—626 a. Vgl. auch Plat. leg. 633 a. Guarducci, *ἐταιρίαι* 442 sieht den Ursprung der kretischen *Hetairia* (die untrennbar mit den Syssitien verbunden sind) ebenfalls im militärischen Bereich. Zur engen Beziehung zwischen Heer-Agelaoi-Hetairoi siehe besonders Kirsten, *Kreta* 128f., 149ff.; Chrimes, *AS* 218, 255. Vgl. E. Bethe, *Die dorische Knabenliebe. Ihre Ethik und ihre Idee*, *RhM* N. F. 62 (1907) 438—475 zur Aufstellung der Liebespaare in einer Schlachtenreihe und zur Bedeutung des Waffengeschenkes des Erastes an seinen Knaben und dem damit verbundenen Eintritt ins Männerleben.

ingerichtet wegen der Sicherheit im Krieg sollten sich gemeinsame Mahle auch im Frieden bewähren: „denn auch die gemeinsamen Mahlzeiten hat er (Minos) offenbar deshalb eingerichtet, weil er sah, daß alle, wenn sie zu Felde ziehen, dann durch die Umstände selbst genötigt werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, während dieser Zeit gemeinsam zu essen ... Wenn es also im Kriegsfall erforderlich ist, daß man der Sicherheit wegen gemeinsam ißt, so müsse man das auch im Frieden tun“.

Eine besonders wichtige Funktion der *Andreia* scheinen mehrere antike Autoren aber im wirtschaftlichen Bereich zu sehen¹¹¹. Ephoros und Aristoteles¹¹² weisen darauf hin, daß durch das System der Mahlgemeinschaften in Kreta eine gleichwertige Ernährung für Arm und Reich ermöglicht wurde. Wie Aristoteles¹¹³ weiters zu berichten weiß, kam diese Versorgung auf öffentliche Kosten sowohl Männern als auch Frauen und Kindern zugute — eine soziale Institution, die nach Ephoros¹¹⁴ ein einfaches Leben der Bürger in harmonischer Eintracht gewährleisten sollte.

Eine ebenfalls nicht unbedeutende Funktion wird im Politischen zu suchen sein, wie Plutarch¹¹⁵ erkennen läßt: „Denn die sogenannten *Andreia* bei den Kretern und die *Phiditia* bei den Spartanern hatten ihren Platz als geheime Versammlung und aristokratisches Synedrion, wie ich vermute das *Prytaneion* und *Thesmoterion* hier“. Ähnlich ist auch Dosiades¹¹⁶ zu verstehen, der über Beratungen der Mitglieder im Anschluß an das Mahl zu berichten weiß.

Ferner wird man die ‚pädagogische‘ Aufgabe der *Andreia* hervorheben müssen: hatten doch Gemeinschaftsmahle Vorbildcharakter für Knaben. Durch bewundernswerte Taten der Mitglieder, die im Anschluß an das Mahl gewürdigt wurden, sollten die jungen Teilnehmer *εἰς ἀνδραγαθίαν*¹¹⁷ angespornt werden.

Durch diese Faktoren wurde das Gemeinschaftsempfinden der Teilnehmer, die gemeinsam kämpften, das gleiche einfache Mahl einnahmen und an denselben wichtigen Verhandlungen teilnahmen, gestärkt. Aber noch ein weiteres Moment scheint das Zusammengehörigkeitsgefühl gesteigert zu haben: der alle Teilnehmer verbindende Kult, der, wie Guarducci¹¹⁸ betont, untrennbar mit den Gemeinschaftsmahlen verbunden war

¹¹¹ Darauf hat schon Kirsten, *Kreta* 143 hingewiesen: „Die Antike hat freilich die *Syssitien* vor allem als wirtschaftliche Erscheinung betrachtet“.

¹¹² Strab. X 4, 16. Aristot. pol. 1272 a.

¹¹³ Aristot. pol. 1272 a 20f. Wie schwer es ist, konkrete Aussagen zur ‚idealen‘ wirtschaftlichen Organisation zu machen, darauf wurde bereits hingewiesen. Laut Kirsten, *Kreta* 143 sind die Aussagen unserer Gewährsmänner geprägt durch ihre eigene Zeit, in der es große wirtschaftliche Unterschiede zu bewältigen gab.

¹¹⁴ Strab. X 4, 16. Vgl. Morrow, *Plato* 392.

¹¹⁵ Plut. mor. 714 b; Plat. leg. 968 a. Kirsten, *Kreta* 144 betrachtet *Syssitien* vor allem als „das politisch einigende Band für wirtschaftlich Ungleichgestellte“. Vgl. auch Gschnitzer, *Sozialgeschichte* 97, der als Ziel der *Syssitien* die Bildung kleiner geschlossener Kreise auf freiwilligem Zusammenschluß hin sieht. Wenn Chrimes, *AS* 236ff. im Zusammenschluß der *Agelai* und *Hetairiai* ein Gefolgschaftssystem einflußreicher Personen sieht, so sind dabei militärische, aber nicht zuletzt politische Beweggründe erkennbar: „That both in Sparta and in Crete the aristocratic families sought to maintain their power and prestige ...“.

¹¹⁶ Ath. IV 143 d.

¹¹⁷ Siehe Anm. 116.

¹¹⁸ Guarducci, *Decima* 491 zur Beziehung *Dekate* und *Syssitien*: „Dalle quali parole ... appare chiarissima la tenacia dello stato nel rimanere fedele alle tradizioni degli avi, che esso già aveva affidate alla potenza conservatrice del culto“.

und in einigen Hinweisen antiker Autoren erkennbar ist. So spricht Pyrgion bei Athenaios¹¹⁹ von Libationen an Götter, nach welchen die Austeilung des Essens vorgenommen wurde. Neben dieser bei griechischen Mahlen durchaus üblichen Geste ist auch die Einrichtung eines eigenen Tisches innerhalb des Andreion für Zeus Xenios¹²⁰ direkt dem kultisch-religiösen Bereich zuzuordnen. Diese τράπεζα τρίτη, die neben den beiden Fremdentischen rechts vom Eingang stand, war wohl, wie Höck¹²¹ annimmt, den „Trank und Speise-Opfern des Gottes“, nicht den gewöhnlichen Mahleszwecken, vorbehalten.

Wenn, wie diese Untersuchung gezeigt hat, konkrete Aussagen zum Andreion aufgrund der Quellensituation oft nur schwer möglich sind, so lassen die spärlichen antiken Belege doch erkennen, welche Bedeutung dieser Institution einst zukam, die in vielen Bereichen der kretischen Gesellschaft fest verankert war.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
Universität Graz
Universitätsplatz 3/II
A-8010 Graz

Monika Lavrencic

¹¹⁹ Ath. IV 143 e.

¹²⁰ Ath. IV 143 f.

¹²¹ Höck, *Kreta* 127.